

2 K 600/22.KO



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH Büro Koblenz, vertreten
durch die Rechtssekretäre Christoph Zschommler
und Kollegen, Schloßstraße 37, 56068 Koblenz,

g e g e n

die

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

w e g e n Schadensersatzes

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Richter am Verwaltungsgericht
Richterin
ehrenamtliche Richterin Hausfrau
ehrenamtliche Richterin Speditionskauffrau

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen ausgebliebener Beförderung.

Der Kläger steht als Postoberamtsrat in der Besoldungsstufe A13nt vz im Dienst der Beklagten. In der Zeit vom 1. Juni 2017 bis zum 28. Februar 2022 befand sich der Kläger als freigestelltes Betriebsratsmitglied in der aktiven Phase der Altersteilzeit; seit dem 1. März 2022 befindet er sich in der Passivphase seiner Altersteilzeit.

Mit Antrag vom 19. Mai 2021 verzichtete der Kläger im Hinblick auf die bevorstehende Passivphase unter Widerruf auf die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung. In die Beförderungsrunde 2021/2022 wurde der Kläger von der Beklagten aufgrund der anstehenden Passivphase ebenfalls nicht einbezogen. Die Urkunden für die aus dieser Beförderungsliste zur Beförderung ausgewählten Beamten wurden von der Beklagten am 23. November 2021 versandt. Die Nichteinbeziehung des Klägers in die Beförderungsrunde beruhte auf dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 4. Juli 2011, Az. D1-210 172/32. Hiernach waren Beförderungen in zeitlicher Nähe zu dem Ende der aktiven Dienstzeit nur dann vorzunehmen, wenn zwischen der Beförderung und dem Ende der Arbeitsphase ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren lag. Diese zeitliche Begrenzung wurde durch das Rundschreiben des BMI vom 11. November 2021,

Az. D1-30101/12#4, vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2019 – 2 BvR 612/19 – aufgehoben. Nach Ziff. 4.6.5 dieses Rundschreibens sind Beförderungen während der gesamten Aktivphase der Altersteilzeit zukünftig zulässig. Das Rundschreiben wurde der deutschen Telekom AG am 22. Dezember 2021 bekanntgegeben.

Mit E-Mail vom 28. Januar 2022 widerrief der Kläger seinen Verzicht auf dienstliche Beurteilung und bat darum, schnellstmöglich in eine Planstelle nach A13nt vz+Z eingewiesen zu werden. Hierauf entgegnete die Beklagte mit E-Mail vom 31. Januar 2022, das Rundschreiben des BMI vom 11. November 2021 sei der Deutschen Telekom AG in der Beförderungsrunde 2021/2022 noch nicht bekannt gewesen und könne daher erst in der folgenden Beförderungsrunde Anwendung finden. Aus diesem Grund komme für den Kläger eine Beförderung nach Maßgabe dieses Rundschreibens nicht in Betracht, sodass eine dienstliche Beurteilung des Klägers in Form einer fiktiven Fortschreibung nicht erforderlich sei.

Den von dem Kläger am 14. Februar 2022 gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel, ihn bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig bzw. endgültig in die Besoldungsgruppe A13nt vz+Z einzuweisen und ihm eine entsprechende Planstelle zuzuweisen, hat die Kammer mit Beschluss vom 23. Februar 2022 – 2 L 138/22.KO – abgelehnt. Zur Begründung führte die Kammer aus, das Auswahlverfahren 2021 sei bereits vollzogen und sämtliche Beförderungsstellen seien zwischenzeitlich besetzt. Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers sei damit endgültig untergegangen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Beklagte dem Kläger möglicherweise unrichtige Auskünfte im Hinblick auf die Möglichkeit der Beförderung innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt in den (Vor-) Ruhestand erteilt habe. Dem Kläger sei es ohne weiteres möglich gewesen, seinen Bewerbungsverfahrensanspruch durch Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes zu sichern. Dem stehe auch nicht der Einwand des Klägers entgegen, wonach ihm als freigestelltem Betriebsratsmitglied kein konkreter Dienstposten übertragen worden wäre, sodass eine entsprechende Beförderung weiterhin möglich sei. Dies stehe im Widerspruch zu dem Besserstellungsverbot des § 10 Bundespersonalvertretungsgesetz. Würde dem Kläger aufgrund seiner betriebsratsbedingten Freistellung außerhalb des regulären Auswahlverfahrens eine Beförderungsstelle übertragen, würde dies den

Kläger allein aufgrund seiner Stellung als Betriebsratsmitglied bevorteilen.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 7. März 2022 forderte der Kläger die Beklagte auf, ihn dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als sei er im Rahmen der Beförderungsrunde 2021 ordnungsgemäß befördert worden. Zur Begründung machte er geltend, die auf dem Schreiben des BMI vom 4. Juli 2011 beruhende Nichtberücksichtigung in der Beförderungsrunde 2021/2022 stehe im Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2019. Er habe den Verzicht auf dienstliche Beurteilung und damit auf Teilnahme an der betreffenden Beförderungsrunde aufgrund einer fehlerhaften Rechtsauffassung der Beklagten erklärt. Diese habe auch lange nach Ergehen der bundesverfassungsrechtlichen Entscheidung weiterhin an den Vorgaben im Rundschreiben des BMI vom 4. Juli 2011 festgehalten.

Mit Bescheid vom 18. Mai 2022 lehnte die Beklagte das Schadensersatzbegehren des Klägers ab. Sie führte aus, es fehle bereits an einem Verschulden des Dienstherrn. Das Rundschreiben des BMI vom 11. November 2021 sei der Deutschen Telekom AG erst am 22. Dezember 2021 und damit nach Abschluss der Beförderungsrunde zur Kenntnis gegeben worden. Dem geltend gemachten Anspruch stehe zudem die sogenannte Kollegialgerichtsregel entgegen, da das Begehren des Klägers auf Beförderung durch den Beschluss der Kammer vom 23. Februar 2022 abgelehnt worden sei.

Nachdem der hiergegen am 23. Mai 2022 erhobene Widerspruch durch die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2022 zurückgewiesen wurde, hat der Kläger am 22. Juni 2022 Klage erhoben. Zu ihrer Begründung trägt er vor, er sei von der Beklagten unter Darlegung einer falschen Rechtsauffassung dazu veranlasst worden, auf die Fortschreibung seiner fiktiven Beurteilung und damit auf die Teilnahme an der Beförderungsrunde 2021 zu verzichten. Die Beklagte habe dabei zumindest fahrlässig gehandelt, da ihr zum Zeitpunkt des Hinweises an den Kläger am 19. Mai 2021 die ihrer Rechtsauffassung entgegenstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2019 hätte bekannt sein müssen. Durch die Nichteinbeziehung in die Beförderungsrunde sei der Kläger in seinem Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz verletzt. Ohne diesen Verstoß hätte er das Beförderungsamtsamt übertragen erhalten. Er habe

es überdies auch nicht schuldhaft unterlassen, den geltend gemachten Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Aufgrund seiner Stellung als freigestelltes Betriebsratsmitglied wäre ihm im Falle der Beförderung ein Dienstposten tatsächlich nicht übertragen worden. Vielmehr wäre er lediglich besoldungs- und versorgungsrechtlich befördert worden. Diese Sonderkonstellation habe die Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs obsolet gemacht. Die Beklagte sei vorliegend ohne die Verletzung des Grundsatzes der Ämterstabilität in der Lage gewesen, den Kläger zu befördern und so einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 2022 zu verpflichten, ihn besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als ob er im Rahmen der Beförderungsrunde der Beklagten aus dem Jahre 2021 in ein Amt der Besoldungsgruppe A13 nt vz + Z befördert worden wäre.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Auswahlentscheidungen bezüglich der Beförderungsrunde 2021 seien bereits getroffen gewesen, bevor das Rundschreiben des BMI vom 11. November 2021, mit dem die bisherige Vorgehensweise geändert worden sei, der Deutschen Telekom AG bekannt gegeben worden sei. Eine Beförderung für den Kläger sei nach den zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch geltenden Vorgaben des BMI vom 4. Juli 2011 nicht möglich gewesen. Eine schuldhafte Pflichtverletzung liege damit nicht vor.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen. Letztere hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid vom 18. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf die Gewährung des geltend gemachten Schadensersatzes, § 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Rechtsgrundlage für das geltend gemachte Begehren ist der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch. Dieser findet seinen Rechtsgrund im Beamtenverhältnis und begründet einen unmittelbar gegen den Dienstherrn gerichteten Ersatzanspruch für Schäden, die aus einer Verletzung der aus dem Beamtenverhältnis folgenden Pflichten entstehen. Als im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wurzelndes und insofern „quasi-vertragliches“ Institut gewährleistet der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch sekundären Rechtsschutz für Pflichtverletzungen aus dem Beamtenverhältnis, wie dies § 280 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – für vertragliche Schuldverhältnisse vorsieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 – 2 C 12.14 –, juris Rn. 9 sowie Urteil vom 15. Juni 2018 – 2 C 19.17 –, juris Rn. 9, jeweils m. w. N.).

Ein Beamter kann danach von seinem Dienstherrn Ersatz des ihm durch eine Nichtbeförderung entstandenen Schadens verlangen, wenn der Dienstherr bei der Vergabe eines Beförderungsamtes den aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz – GG – folgenden Anspruch des Beamten auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl schuldhaft verletzt hat, dem Beamten das Amt ohne diesen Rechtsverstoß voraussichtlich übertragen worden wäre und dieser es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015, a. a. O., Rn. 12 sowie Urteil vom 15. Juni 2018, a. a. O., Rn. 11, jeweils m. w. N.)

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Zwar hat die Beklagte den Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers schuldhaft verletzt (1.), worauf die Nichtbeförderung des Klägers kausal zurückzuführen ist (2.). Der Kläger hat es jedoch versäumt, den Schadenseintritt durch die Inanspruchnahme primärer Rechtsmittel abzuwenden (3.).

1. Mit der Nichteinbeziehung des Klägers in die Beförderungsrunde 2021/2022 hat die Beklagte gegen den aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Leistungsgrundsatz verstoßen. Das von ihr herangezogene Merkmal der mindestens zweijährigen Distanz zu dem Eintritt in die Passivphase der Altersteilzeit bedarf als Ausnahme zu dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG einer parlamentarischen Gesetzesgrundlage (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Juli 2019 – 2 BvR 612/19 –, juris Rn. 30). Daran fehlte es hier. Dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig und bedarf daher keiner weitergehenden Erörterung.

Die Beklagte hat den Rechtsverstoß auch zu vertreten.

Für die Haftung des Dienstherrn gilt hier der allgemeine Verschuldensmaßstab des bürgerlichen Rechts. Zu vertreten hat der Dienstherr danach Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. Von den für die Auswahlentscheidung verantwortlichen Beamten muss verlangt werden, dass sie die Sach- und Rechtslage unter Heranziehung aller ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel gewissenhaft prüfen und sich auf Grund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsauffassung bilden. Dazu gehört auch die Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 – 2 C 12.14 –, juris Rn. 21 und vom 26. Januar 2012 – 2 A 7.09 –, juris Rn. 39). Ausgehend hiervon hat die Beklagte den Rechtsverstoß zu vertreten, da sie bei der Nichteinbeziehung des Klägers in das Auswahlverfahren die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2019 – 2 BvR 612/19 –, die ihr nach den dargestellten Grundsätzen hätte bekannt sein müssen (vgl. auch VG Bayreuth, Urteil vom 21. Dezember 2021 – B 5 K 20.1310 –, juris Rn. 40), missachtet hat. Auf die Kenntnisaufnahme des Rundschreibens des BMI vom 11. November 2021 am 22. Dezember 2021 kommt es dabei nicht maßgeblich an, da das Rundschreiben vom 4. Juli 2011 als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift und damit untergesetzliches Recht durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als für die Einschränkung des Leistungsgrundsatzes unzureichend qualifiziert wurde und von der Beklagten spätestens ab diesem Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht mehr zugrunde gelegt werden durfte. Andernfalls würde der verfassungsrechtlich gesicherte Vorrang des Gesetzes, der die Vorrangigkeit des Gesetzes vor jeder staatlichen Willensäußerung niederen Ranges zum Inhalt hat, unzulässigerweise unterlaufen, wenn einer rechtswidrigen Verwaltungsvorschrift und einer entsprechenden

Verwaltungsübung im Wege ihrer ständigen Anwendung verbindliche Wirkung beigelegt würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.12.1969 – VIII C 104.69 –, juris Rn. 17; VGH BW, Urteile vom 29. März 2022 – 2 S 3814/20 –, juris Rn. 122 und vom 25. Februar 2022 - 2 S 683/21 - juris Rn. 103).

Die Beklagte kann sich dem Gedanken der Kollegialgerichtsrichtlinie folgend auch nicht auf die Entscheidung der Kammer vom 23. Februar 2022 – 2 L 138/22.KO – berufen. Der Beschluss über den einstweiligen Rechtsschutzantrag des Klägers ist zeitlich nach der Beendigung der streitigen Beförderungsrunde 2021/2022 ergangen und verhält sich zudem nicht zu der Rechtmäßigkeit der von der Beklagten getroffenen Auswahlentscheidung.

2. Die erforderliche Kausalität zwischen der Pflichtverletzung der Beklagten und dem geltend gemachten Schaden liegt vor. Der für einen beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch erforderliche adäquat kausale Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung und dem Schaden setzt voraus, dass der Beamte ohne den schuldhaften Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG voraussichtlich befördert worden wäre. Seine Berücksichtigung muss nach Lage der Dinge jedenfalls ernsthaft möglich gewesen sein. Für diese Annahme muss festgestellt werden, welcher hypothetische Kausalverlauf bei rechtmäßigem Vorgehen des Dienstherrn voraussichtlich an die Stelle des tatsächlichen Verlaufs getreten und ob der Beamte ausgewählt worden wäre, wenn der Dienstherr eine rechtmäßige Gestaltung des Auswahlverfahrens vorgenommen hätte (st.Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 – 2 C 12.14 –, juris Rn. 27 m.w.N.). Die materielle Beweislast dafür, dass der den Schadensersatz Begehrende bei rechtsfehlerfreier Behandlung seiner Bewerbung voraussichtlich zum Zuge gekommen wäre, obliegt grundsätzlich diesem selbst (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 – 2 C 37.04 –, juris Rn. 37 f.). Allerdings ist die Darlegung und Ermittlung eines derartigen hypothetischen Kausalverlaufs umso schwieriger, je fehlerhafter das Auswahlverfahren im konkreten Fall gewesen ist. Denn auch wenn es häufig möglich sein wird, einzelne Rechtsfehler eines Auswahlverfahrens hinwegzudenken, um den hypothetischen Kausalverlauf bei rechtmäßigem Verhalten des Dienstherrn nachzuzeichnen, werden hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Betrachtung häufig fehlen, wenn das Auswahlverfahren durch eine Vielzahl miteinander verschränkter Rechtsfehler gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 – 2 A 7.09 –, juris Rn. 43). Daher trägt der Dienstherr die materielle Beweislast

dafür, dass der nicht ernannte Bewerber auch nach einem fehlerfreien Auswahlverfahren ohne Erfolg geblieben wäre, wenn er – der Dienstherr – es versäumt hat, die Auswahlentscheidung auf fehlerfreie Grundlagen zu stützen und es nicht mehr möglich ist, eine gesicherte Vergleichsbasis zu rekonstruieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 – 2 C 14.02 –, juris Rn. 25).

So liegt der Fall hier. Durch den Rechtsverstoß der Beklagten und der darauf fußenden Verzichtserklärung des Klägers wurde davon abgesehen, den Kläger dienstlich zu beurteilen und ihn in eine Beförderungsliste der Beförderungsrunde 2021/2022 aufzunehmen. Aufgrund dessen ist es dem Kläger nicht möglich darzulegen, dass er sich bei rechtsfehlerfreiem Verlauf der Auswahlentscheidung im Leistungsvergleich durchgesetzt hätte und befördert worden wäre. Der damit der Beklagten obliegenden Darlegungs- und Beweislast ist diese nicht nachgekommen. Sie ist dem Vorbringen des Klägers, dass er im Falle einer rechtsfehlerfreien Auswahlentscheidung zum Zuge gekommen wäre, nicht entgegengetreten. Vielmehr hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sich eine Nachzeichnung der anzunehmenden Leistungen des Klägers für die Erstellung der fiktiven Fortschreibung seiner dienstlichen Beurteilung problematisch gestalten, weil die Gruppe der als Vergleichspersonen heranzuziehenden Beamten in den letzten Jahren nicht nachgehalten worden sei.

3. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch steht dem Kläger gleichwohl nicht zu, weil er die ihm auf der Primärebene zumutbaren Möglichkeiten zur Verfolgung seines Beförderungsbegehrens nicht ausgeschöpft hat.

Obwohl der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch im Gegensatz zu § 839 Abs. 1 BGB ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis voraussetzt, beansprucht der in § 839 Abs. 3 BGB niedergelegte Rechtsgedanke vom Vorrang des Primärrechtsschutzes auch und gerade für Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis wie den hier streitigen Geltung (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Mai 1998 – 2 C 29.97 – BVerwGE 107, 29 <31 f.>). Die sekundäre Ersatzpflicht für rechtswidriges staatliches Handeln tritt nicht ein, wenn der Verletzte unmittelbar gegen die beanstandete Entscheidung mögliche Rechtsbehelfe ohne hinreichenden Grund nicht in Anspruch genommen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 – 2 C 12.14 –, juris Rn. 11).

Der Kläger ist der Vergabe der begehrten Beförderungsstelle nicht durch die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes entgegengetreten, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Die unzutreffenden Rechtsäußerungen der Beklagten im Vorfeld des erklärten Verzichts auf eine dienstliche Beurteilung stehen dem nicht entgegen. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes wurde hierdurch nicht vereitelt. Denn ebenso wie der Beklagten hätte auch dem Kläger als langjähriges Betriebsratsmitglied die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2019 – 2 BvR 612/19 – bekannt sein können. Jedenfalls unter Zuhilfenahme anwaltlicher oder gewerkschaftlicher Rechtsberatung hätte der Kläger die Rechtswidrigkeit seiner Nichteinbeziehung in die Beförderungsrunde 2021/2022 erkennen und hiergegen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können.

Soweit der Kläger geltend macht, die Inanspruchnahme primären Rechtsschutzes sei aufgrund seiner Position als freigestelltes Betriebsratsmitglied entbehrlich, verfängt dies nicht. Denn die Auswahlentscheidung der Beklagten erfolgt nicht dienstpostenbezogen, sondern ist auf die Vergabe der jeweils verfügbaren Beförderungsplanstellen gerichtet. Auch der Kläger als freigestelltes Betriebsratsmitglied hätte demnach dem Untergang seines Bewerbungsverfahrensanspruchs im Wege des Eilrechtsschutzes entgegengetreten müssen.

4. Die Entscheidung zur Kostentragung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor (§§ 124, 124a VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.